

LSG Hessen: Recht auf freie Wahl der Pflegeperson

Landesozialgericht Hessen, Urteil vom 21.06.07, Az.: L 8 P 10/05

Wer sich seine Pflegehilfen selbst organisiert, ist bei der Wahl der Pflegeperson frei, wenn die Qualität der häuslichen Pflege sichergestellt ist. Die Pflege ist auch dann sichergestellt, wenn bei der Grundpflege oder der hauswirtschaftlichen Versorgung durch ehrenamtliche Pflegepersonen im Vergleich zu den Qualitätsanforderungen bei einer professionellen Pflege zwar gewisse Mängel festzustellen sind, jedoch weder der Eintritt von Gesundheitsschäden noch eine Verwahrlosung des Pflegebedürftigen zu befürchten ist.

Das entschied das Hessische Landesozialgericht (LSG) im Fall eines heute 60 Jahre alten pflegebedürftigen Mannes aus Kassel, der Pflegegeld beantragt hatte. Dass er die Voraussetzungen für die Pflegestufe I erfüllte, war unstrittig. Die Krankenkasse wollte den Mann jedoch auf Pflegesachleistungen verweisen, weil sie durch die von ihm ausgesuchte Pflegeperson die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung nicht in geeigneter Weise sichergestellt sah. Der pflegebedürftige Mann hatte als Pflegeperson seines Vertrauens einen Bekannten ausgesucht, der Frührentner ist und ihn täglich beim Waschen, Kleiden und im Haushalt unterstützt.

Das Hessische Landesozialgericht hob das Urteil der Vorinstanz auf und verurteilte die Krankenkasse zur Zahlung von Pflegegeld. Nach dem Grundsatz der Selbstbestimmung des pflegebedürftigen bleibe es ihm überlassen, seine Pflege selbst zu organisieren und eine Pflegeperson auszuwählen, der er vertraue. Dies könnten ehrenamtliche Pflegepersonen wie Angehörige, Freunde oder Nachbarn sein. Er könne sich auch dafür entscheiden, nur gelegentlich Pflegepersonen in Anspruch zu nehmen. Da die vom Gesetz geforderte Sicherstellung der Pflege „in geeigneter Weise“ schwer zu konkretisieren sei, könnten auch vereinzelt auftretende Pflegemängel (= Unterschreiten des „üblichen Hygieneverhaltens“, wie tägliche Ganzkörperwäsche, regelmäßiges Wechseln von Tag- und Nachtbekleidung) nicht automatisch zur Ablehnung selbstorganisierter Pflegehilfe führen.

Anmerkung:

Im Mittelpunkt dieser Entscheidung steht erfreulicherweise das Recht des pflegebedürftigen Menschen, selber darüber zu entscheiden, von wem und in welchem Umfang er sich pflegen lassen will. In dieses Selbstbestimmungsrecht darf nur ausnahmsweise eingegriffen werden, nämlich dann, wenn eine Gesundheitsgefährdung droht oder bereits ein Gesundheitsschaden eingetreten ist.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

Martina Steinke